



GEMEINDE
RUSSIKON

Urnenabstimmung und Ersatzwahl RPK-Präsidium vom 17. Juni 2012

Vorlage in Kürze

Beiblatt RPK-Präsidium



Urnenabstimmung und Ersatzwahl RPK-Präsidium vom 17. Juni 2012

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Russikon

Am Sonntag, 17. Juni 2012, findet die nächste Urnenabstimmung statt. Neben den eidgenössischen und kantonalen Vorlagen wird Ihnen auch ein kommunales Geschäft vorgelegt. Dabei geht es um folgende Vorlage

- Revision der Gemeindeordnung, Initiative „Stille Wahlen“

Die Vorlage wird in dieser Broschüre vorgestellt. Ebenfalls findet die Ersatzwahl für die Präsidentin/den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission statt. Auf Seite 4 finden Sie das entsprechende Beiblatt.

Russikon, im Mai 2012

GEMEINDERAT RUSSIKON

Revision der Gemeindeordnung, Initiative „Stille Wahlen“

Im vergangenen Jahr haben die Ortsparteien der SVP und der FDP gemeinsam die Initiative "Stille Wahlen" eingereicht. Die beiden Ortsparteien haben die Initiative in Form einer ausgearbeiteten Vorlage zur Änderung der Art. 3 und 4 der Gemeindeordnung erarbeitet. Die Initiative sieht folgende Änderungen vor:

Geltende Bestimmung	Initiative "Stille Wahlen"
<p>Art. 3 Politische Rechte</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich zudem nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 3 Politische Rechte</p> <p>Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich zudem nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulbehörde, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Russikon erforderlich.</p>
<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>a) Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte mit Stiller Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>a) Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt über öffentlich zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten bei. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR).</p>

Gültigkeit:

Mit Eingabe vom 9. Januar 2012 wurde die Initiative zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, eingereicht. Der Vorprüfungsbericht liegt vor. Die geänderten Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass. Die formelle und materielle Prüfung ergibt, dass die Initiative gültig ist.

Die Initiative wird wie folgt begründet:

Die SVP hofft, mit der Änderung wieder mehr Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an die Urne zu bringen. Anlässlich der Wahlen und Abstimmungen vom 7. März 2010 beteiligten sich lediglich 35 Prozent der Stimmberechtigten an den Gemeindewahlen und rund 50 Prozent an den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen. Die SVP sieht darin ein gewisses Desinteresse an den Gemeindewahlen.

Die FDP ist ebenfalls der Meinung, dass die letzten Gemeinderatswahlen (Stille Wahl) total am Stimmbürger vorbei ging. Wenn sich die Parteien nicht die Mühe geben, möglichst viele Kandidaten zu portieren und dem Stimmberechtigten somit eine Auswahl zu präsentieren, dann verkommt die Erneuerungswahl zur Bedeutungslosigkeit. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kennen eines Tages ihre Behörden gar nicht mehr und verlieren weiter ihr Interesse an der öffentlichen Mitwirkung. Für die Behörden- und Kommissionsmitglieder ist mit der Stillen Wahl zudem ein Gradmesser verloren gegangen. Sie wissen bis heute nicht mehr, in welchem Masse sie von der Bevölkerung noch getragen werden. Die Wohnsitzpflicht geht zum Teil in die gleiche Richtung. Die Stimmbürger sollen ein Recht darauf haben, die Kandidierenden zu kennen und mit ihnen in der Gemeinde zu leben. Die Kandidierenden wiederum sollen sich mit der Gemeinde und ihren Bürgern identifizieren und sich den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber als Mitbürger verpflichten.

Schlussbemerkungen

Die eingereichte Initiative "Stille Wahlen" hat eine Änderung der Gemeindeordnung zur Folge. Sie wird vom Gemeinderat unterstützt.

Vorlage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Initiative „Stille Wahlen“ annehmen?

Ersatzwahl der Präsidentin/des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsdauer 2010-2014

Beiblatt

Name, Vorname	Geb.- Jahr	Beruf	Adresse	Partei
Dönni Katharina	1973	Techn. Kauffrau mit eidg. FA	Im Hundbüel 3 8332 Russikon	SVP
Reutimann Heinrich	1952	lic. oec. publ.	Wettsteinstrasse 62 8332 Russikon	EVP

Im vorliegenden Beiblatt sind wahlfähige Personen aufgeführt, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Dieses Beiblatt darf nicht als Wahlzettel verwendet werden, ansonsten die Stimmabgabe ungültig ist.

Verwenden Sie den beigelegten leeren Wahlzettel. Als Präsidentin oder Präsident der Rechnungsprüfungskommission gewählt kann nur werden, wer Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist.